

## Umbau der alten Kaserne in Gera zu einem Stadthaus.

(Nebst Plan für die Ausführung einer Fußgängerverbindung zwischen der Sorge und dem Hauptbahnhof.)

Von Stadtoberbaurat Luthardt, Gera.



Von 1911 bis 1913 wurden außerhalb der Stadt Gera für das 1. und 2. Bataillon des Inf.-Regts. Nr. 96 umfangreiche Neubauten errichtet, da die inmitten der Stadt gelegene alte Kaserne den neuzeitlichen Ansprüchen in keiner Weise mehr genügte. Das zwischen zwei belebten Straßenzügen gelegene Grundstück der alten Kaserne war für die Verkehrsentwicklung in der inneren Stadt von so außerordentlicher Wichtigkeit, daß der Stadtrat auf dessen Ankauf bedacht sein mußte, um das Grundstück des anschließenden städtischen Marstalles abzurunden, aber auch, um städtebauliche Pläne von großer Tragweite verwirklichen zu können. (Lageplan Abb. 4, S. 222.)

Der Verfasser, Leiter des Stadtbauamtes, hatte schon i. J. 1913 einen weitausschauenden Plan aufgestellt, wonach die Amthorstraße über das Kasernen- und Marstallgrundstück hinweg bis zur Sorge, der Hauptgeschäftsstraße Geras, verlängert wurde. Hierdurch sollte vor allem eine Entlastung der Sorge und der Schloßstraße erzielt werden. Die Verkaufsverhandlungen zwischen Stadtrat und Militärökonom verzögerten sich indes und gelangten erst im März 1921 zum Abschluß. Die zum Abbruch bestimmten Kasernengebäude befanden sich in denkbar schlechtestem Zustande und bildeten zuletzt eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs.

Der Verwaltungskörper der Stadt war nach dem Kriege infolge Erweiterung des Aufgabenkreises und umfangreicher Eingemeindungen bedeutend angewachsen, die Diensträume langten nicht mehr zu, und es mußten Schulräume und Wohnungen behelfsweise für Büros herangezogen werden. Um nun diese Räume ihrem früheren Zwecke zurückzuführen und um die Verwaltung wieder zu zentralisieren, wurde der Neubau eines städtischen Verwaltungsgebäudes erwogen und bei dieser Gelegenheit auch die Möglichkeit des Ausbaues der alten Kaserne erörtert. Der Verfasser setzte sich nach gründlicher Prüfung des Gebäudes für seine Erhaltung ein. Der Plan des Bauamtes fand die Zustimmung der Gemeindevertreter und schon im Juni 1921 konnte mit der Ausführung begonnen werden.

Umfangreiche Erneuerungen am Gebäude waren nötig. Nicht nur der gesamte Dachstuhl und ein Teil der Balkenlagen in allen Stockwerken waren verfault, sondern auch Teile der Außenmauern (Abb. 5, S. 223). Der gesamte Fußboden, sämtliche Türen und Fenster mußten erneuert werden. Durch Einziehen von Leichtwänden wurden aus den großen Mannschaftssälen die nötigen Büroräume und Korridore geschaffen (Grundriß des neuen Zustandes in Abb. 3 S. 222). Für die Beheizung des Gebäudes

wurde eine Niederdruck-Dampfheizung eingebaut. Mit Rücksicht auf den erwähnten Plan des Straßendurchbruchs mußte ein Teil des westlichen Seitenflügels abgebrochen und bis zur Fluchtlinie der geplanten Straße zurückgesetzt werden. Der Bodenraum des Mittelbaues wurde zu einem vollen dritten Obergeschoß ausgebaut, wodurch das mehr als nüchterne Äußere des Gebäudes ein würdigeres, zeitgemäßes Aussehen erhielt, das durch sparsame Verwendung von Architekturformen noch gesteigert wurde (Abb. 6, S. 223). Den einzigen plastischen Schmuck des Gebäudes bildet die Portalausbildung mit dem Stadtwappen (Abb. 1 hierunter). War schon bei den früheren städtischen Wohnungsneubauten das Bestreben zum Ausdruck gekommen, mit dem ewigen Grau der Häuseranstriche zu brechen, so ging man bei der Farbengebung der Fronten für das Stadthaus bewußt einen großen Schritt weiter. Wenn auch das ungewohnte kräftige Rot der Architekturteile und das etwas zartere Rot der Flächen anfänglich ebenso Befremden bei der breiten Menge wie die Durchbildung des Daches und der Fenster im 3. Obergeschoß erregte, so wird heute die wohlthuende Wirkung des Farbengegensatzes und der ruhigen geschlossenen Bauformen im Stadtbild allg. anerkannt.



Abb. 1. Haupteingang des neuen Stadthauses.

Auch das Innere wurde bei aller Einfachheit würdig gestaltet. Nach knapp neunmonatiger Bauzeit konnte das Gebäude seinem neuen Zweck überwiesen werden. Die Stadt ist damit um ein Bauwerk reicher geworden, das ihr zur Zierde gereicht und deutlich den Charakter der Zeit seiner Entstehung ausdrückt.

Inzwischen ist nun im Jahre 1923 der städtische Marstall, der mit seinem Verkehr von Fäkalpumpen, Leichenwagen usw. längst nicht mehr in das Straßenbild paßte, an geeignete Stelle gekommen. Damit rückt auch der Straßendurchbruch nach der Hauptverkehrsstraße der Verwirklichung näher.

Wie aus dem Lageplan Abb. 4 hierunter ersichtlich, soll die Amthorstrasse nicht als Fahrstraße bis zur

Bei dieser Gelegenheit soll auch noch kurz eines anderen Planes gedacht werden, der zu dem besprochenen in engster Beziehung steht.

Zu dem vom Militärfiskus erworbenen Gelände gehört auch der rd. 3600 qm große frühere Exerzierplatz gegenüber dem Stadthaus. Der empfindliche Mangel an Büroräumen in Gera ließ den Plan reifen, auf diesem Grundstück ein Gebäude zu errichten, das eine große Anzahl der in der Stadt zerstreut liegenden Büros in sich aufnimmt, wodurch viele der jetzt zu Geschäftszwecken benutzten Wohnungen frei würden. Für das Geschäftsleben wäre eine derartige Zentralisierung in nächster Nähe der verschiedenen Behörden, Banken, Post usw. ein großer Gewinn. Es hat sich

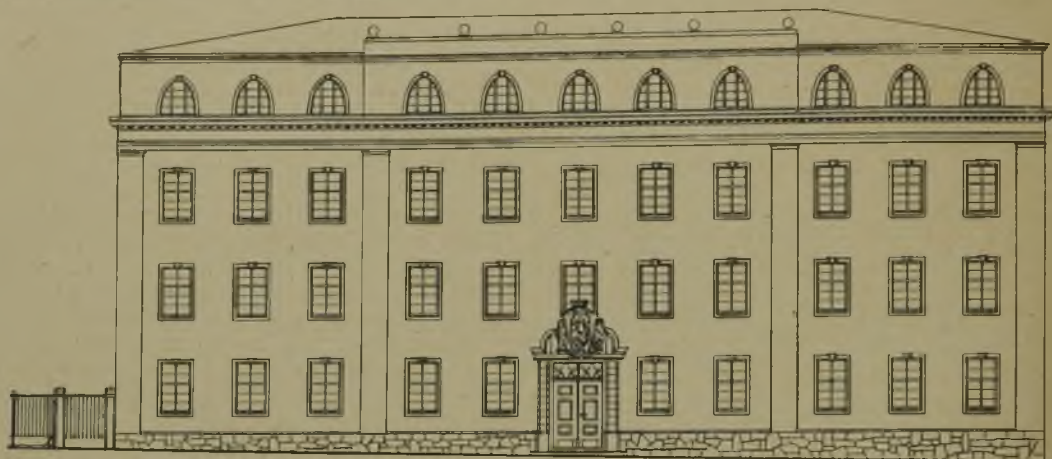
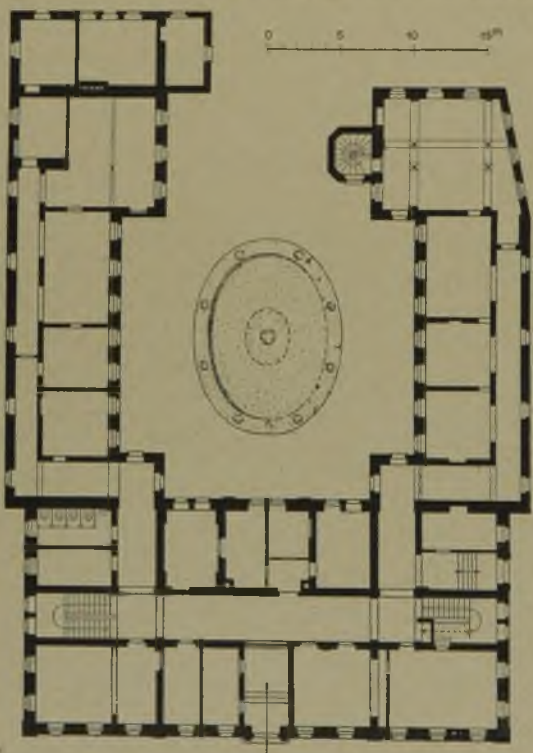


Abb. 2 (hierüber). Ansicht des jetzigen Stadthauses in Gera nach erfolgtem Umbau der alten Kaserne.

Abb. 3 (links). Grundriß des Erdgeschosses nach dem Umbau.

Abb. 4 (hierunter). Lageplan mit dem Stadthaus, und dem geplanten Durchbruch der Amthorstraße nach der Sorge und dem geplanten zentralen Bürohaus.



Sorge durchgeführt werden. Durch das Gebäude selbst wird eine breite Fußgängerpassage geführt. Die Verlängerung der Amthorstraße ist also in der Hauptsache als eine Fußgängerstraße anzusehen. Frei von Durchgangswagenverkehr inmitten der besten Lage der Stadt, wird sie sich zu einer vornehmen Geschäftsstraße entwickeln und die dringend notwendige kurze Verbindung von der äußerst verkehrsreichen Sorge zu den öffentlichen Gebäuden — Stadthaus, Land- und Amtsgericht, Post, Reichsbank und schließlich zum Hauptbahnhof — herstellen. Lediglich die Schwierigkeit bei Beschaffung der Baugelder hat die Ausführung hinausgeschoben, aber durch die Bildung eines Konsortiums von an der Verwirklichung interessierten Geschäftsleuten wird auch diese behoben werden.

i. J. 1921 unter Beteiligung der Stadt eine „Gemeinnützige Gesellschaft m. b. H. zur Errichtung eines Bürohauses“ gebildet, und es ist rührige Vorarbeit geleistet worden. Die immer weiter fortschreitende Geldentwertung und Unsicherheit im Geschäftsleben hat aber auch hier die Ausführung noch verzögert. Es ist jedoch mit Sicherheit zu erwarten, daß der Geist, der in der Nachkriegszeit u. a. die Neubauten der Städtischen Gasanstalt, des Marstalles, einer ganzen Reihe von Wohn- und Siedlungshäusern, den Umbau des Stadthauses und kürzlich den längst geplanten Bau eines Sommerbades entstehen ließ, daß dieser Geist auch den Bau des Zentralgeschäftshauses zur Tat werden läßt, der zur Förderung des Wirtschaftslebens in Gera eine wesentliche Rolle spielt. —

## Zur Umbildung der Bauschulen.

Von Oberstudiendirektor Prof. Dr.-Ing. Klopfer, Holzminden.



Alles fließt. Dieses Fließen scheint heutzutage ein besonders eiliges Tempo angenommen zu haben. Und da das Wirtschaftsleben einen unmittelbaren Einfluß auf das Bauen ausübt, hat auch dieses gegen früher, und aller Geldknappheit zum Trotz, einen unerhört eiligen Schritt zur Zeit angenommen.

Mit dem Begriff „bauen“ meine ich nicht das künstlerische Bauschaffen, also das, was wir unter „Architektur“ in höherem Sinne verstehen, sondern das Errichten von Wohn- und Geschäftshäusern, einschließlich der landwirtschaftlichen Bauten schlechthin, also das, was mit zur „Wirtschaft“ gehört und nach wirtschaftlichen und ökonomischen Gesichtspunkten in erster Linie, etwa so wie eine Maschine, gestaltet wird.

Denn darin beruht ja der Unterschied zwischen Kunst und Technik, daß es sich bei der ersteren um Spannungen ethischer Natur handelt, die zumeist erst nach der Erfüllung der wirtschaftlichen Forderungen auftreten — als, wie Le Corbusier-Saunier sagt: „superflu nécessaire seulement à ceux, qui ont une âme élevée“, während die Technik das wirtschaftlich soziale Moment als Brenn- und Drehpunkt für ihre Kräfte erkennt.

Wird dieser Unterschied zwischen Baukunst und Bauwirtschaft gebilligt und berücksichtigt, dann haben die Bauschulen gegenüber den Akademien und z. T. den technischen Hochschulen ihren Aktionsradius ziemlich deutlich umrissen vor sich und können sich auf ihn lehrplan-technisch entsprechend einstellen.

Im Mittelpunkt ihres Lehrplans soll in den unteren Semestern die Lehre von der Konstruktion (parallel zu den Lehrplänen der Maschinenbauschulen wäre besser von den „Bauelementen“ zu sprechen) stehen. Mindestens von gleicher Wichtigkeit erscheint mir aber eine eingehende Berücksichtigung der Baustoffe, zumal täglich Neuerscheinungen angepriesen und auf den Baumarkt geworfen werden. Es kommt auch häufig genug vor, daß Bauunternehmer, Maurer- und Zimmermeister sich bei der Bauschule über den und jenen Baustoff und seine Verwendung erkundigen; die Baupraxis nimmt ab ovo an, daß die Schule sich mit solchen Fragen kritisch beschäftigt. Und in der Tat muß sie dies auch tun. Sie sollte es als eine ihrer Hauptaufgaben betrachten, an der Hand der Fachliteratur sich über die technischen Neuheiten auf dem Laufenden zu halten, sollte in Sammlungen und Laboratorien das vorhandene Material ordnen und prüfen.

Diese Tätigkeit erscheint mir nicht allein (mittelbar) für den Schüler, sondern (unmittelbar) auch für den Lehrer fruchtbar. Sie erscheint mir sogar fruchtbarer noch als eine Baupraxis des Lehrers neben seinem (an sich schon voll in Anspruch nehmenden) Unterricht, die ihm doch kaum Zeit läßt, sich bis ins Einzelste von Stoff, Konstruktion und Form in seine Aufgabe zu versenken. Eine Probierwerkstatt hingegen orientiert umfangreicher und eingehender über alle neuzeitlichen Konstruktionsfragen<sup>\*)</sup>. Inwieweit die gewonnenen Neuerscheinungen im Unterricht zu verwerten sind, wäre besonderen Entscheidungen vorzubehalten, denn sonst würde der klare Gang der Konstruktions-erziehung leicht verschleiert und verwischt werden. Das Grundlegende — die Stein- und Holzverbände mitsamt ihren langerprobten (nicht Spar-) Normen — darf nie vernachlässigt werden. Bei aller quantitativen und qualitativen Elastizität der Unterrichtsfächer müssen die Regeln des Bauhandwerks, die Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei die Führung behalten.

Denn die Erziehung des Bauschülers geht in seinem ersten und wertvollsten Teile immer wieder auf das Bauhandwerkliche hinaus.

Zwar steht die Meisterprüfung im Baugewerbe in keiner unmittelbaren Beziehung zur Bauschule. In Süddeutschland sind dafür, neben den Bauschulen, besondere Bauhandwerkerschulen eingerichtet. Jeder Baugeselle kann sich

<sup>\*)</sup> Einen Mittelweg zeigt Sachsen mit seinem Winterunterricht, der den Lehrern den Sommer zur Praxis frei gibt. —

unter Berücksichtigung der in der Gewerbeordnung gegebenen Bedingungen zur Meisterprüfung melden, ganz



Abb. 5. Zustand der alten Kaserne vor dem Umbau.



Abb. 6. Die ehemalige Kaserne, jetzt Stadthaus, nach dem Umbau.

Umbau der alten Kaserne in Gera zu einem Stadthaus.

gleich, wo er sein theoretisches Wissen erworben hat — sei es an einer Berufsschule, an einer dreisemestrigen Bau-

Handwerkerschule oder an einer Bau- bzw. Baugewerkschule. Die Erleichterungen, die die Meisterprüfung denen zugestehet, die an den letztgenannten Schulen in fünf Semestern durchgebildet wurden, bestehen in der Erlassung der sechstägigen Probearbeit, sowie der mündlichen Prüfung in einer Reihe von Fächern, nämlich Projektionslehre, Statik und Baukonstruktion.

Die heutigen Meisterprüfungen bewegen sich auf einem Niveau, das sie sich vor Jahrzehnten geschaffen haben. In dieser Feststellung soll durchaus kein Vorwurf liegen, es muß aber doch ausgesprochen werden, daß dieses Festhalten an altem Meisterbrauch und den ähnlich alten Feuer- und Baupolizeivorschriften den Schritt der Bauschule, die von Semester zu Semester sich enger an die neue Zeit und Wirtschaft anschließt, allmählich weit vor sich lassen muß, so daß die ehemaligen innigen Beziehungen zwischen Handwerk und Schule, besonders in den höheren Klassen, kaum noch festzustellen sind. In der Tat kann mit nur kleinen Veränderungen im Lehrplan heute den Anforderungen der Meisterprüfung bereits nach drei Semestern genügt werden, dann vor allem, wenn durch Schaffung einer Vorklasse (6. Klasse) für die mit 16 Jahren eintretenden Schüler die allgemeinen und vorbereitenden Fächer zugunsten der Konstruktion vorgezogen werden.

In dieser Feststellung soll wiederum keine Herabsetzung der Meisterprüfung liegen. Es wäre, zumal im Hinblick auf die oben erwähnte Zulassung von Nicht-Bauschülern falsch, wollten die Innungen ihre Anforderungen an die Meisterprüfung nur darum erhöhen, weil die Bauschule die ihren an die Schüler erhöht.

Denn die Meisterprüfung ist nur eines der Ziele der Bauschulbildung.

Es wäre statistisch leicht nachzuweisen, daß, wenn früher drei Viertel bis zwei Drittel aller Bauschüler ihr Ziel im selbständigen Meister sahen, es heute kaum die Hälfte sind (wobei natürlich der Schulort eine wesentliche Rolle spielt), und daß der Rest in den Baubüros, Zeichensälen und auf den Baustellen staatlicher, kommunaler und privater Unternehmer das Ziel seiner Ausbildung sieht, die damit einen mehr spezialwissenschaftlichen Anstrich erhält. Daß auch von diesem „Rest“ einige die Meisterprüfung machen, hat m. E. seinen wesentlichen Grund im Mangel jeder anderen Berufsbezeichnung für den Bauschulabsolventen.

Vorwiegend also werden es Spezialisten sein, die, falls im oben skizzierten Sinn die Bauschulbildung geteilt wird, die obersten (zwei) Klassen der Bauschule besuchen. Dort ist der Unterrichtsstoff nicht mehr Baukonstruktion, sondern Entwerfen\* und Statik einschl. Eisenbeton. Die Elemente des Baues werden zum Ganzen geschlossen, ja die Einzelbauten selbst im Ganzen (als Komplexe, Straßenzüge oder Siedelungen) gefaßt und dann in deduktiver Überlegung bis ins Einzelne durchgearbeitet.

Diese Techniker sehen ihr Ausbildungsziel demgemäß entweder in der architektonisch-konstruktiven Durchbildung der Gebäude oder in deren statischer Berechnung, teilweise auch in ihrer Bearbeitung in bezug auf Veranschlagen und Bauführung.

Damit allerdings wird der Lehrstoff, der bis zur dritten Klasse die Bauelemente und (im Gesichtswinkel der Baukunde und Baupolizei) den kleinen Entwurf umfaßte, stark von den neuen Themen überschattet. So kommt es, daß heutige Bauschulabsolventen in den Meisterprüfungen gerade dann schlecht abschneiden, wenn sie sich allzu innig mit den Fächern der oberen Bauschulklassen abgegeben haben. Um dem Schaden zu begegnen, den diese auf das Spezialwissen gerichteten Bauschüler von der Meisterprüfung erleiden würden, müßten entweder die hier verlangten Prüfungsfächer fleißig wiederholt werden — noch einfacher und wirklich logisch aber wäre es, an den Schluß der dritten Klasse (nach der obigen Darstellung) die Meister-

prüfung als eine Vorprüfung mit der Anwartschaft auf den Meister anzusetzen. Den Meistertitel erhalte der Prüfling — vorausgesetzt natürlich, daß er Geselle ist — ja doch erst in seinem 24. Lebensjahr, so daß er also noch genügend Zeit hat, die erforderliche Praxis zu erlangen. Die hier vorgeschlagene Meistervorprüfung würde am vorteilhaftesten von den Innungen selbst vorgenommen werden können; die zur Zeit zugebilligten Erleichterungen könnten wohl ganz wegfallen, d. h. die Prüfung müßte mit einer sechstägigen Probearbeit beginnen und in allen Fächern der Prüfungsordnung durchgenommen werden.

Durch die hier gedachte Vorverlegung der Meisterprüfung würden die beiden obersten Klassen frei für die oben erwähnten Fächer Entwerfen und Statik, mitsamt ihren konstruktiven und baukundlichen Unterdisziplinen. Wie eingangs dargelegt, soll es sich dabei durchaus nicht um eine Ausbildung künstlerischer Qualitäten handeln, die Bauschule soll und will nicht Künstler schulen. Was hingegen der Techniker beherrschen soll, ist das Wesen der schönen Form, er soll die einfachen Gesetze der Schönheit anwenden lernen und erkennen, daß nur diese und nicht der sog. Schmuck den Bau schönheitlich ausmachen. Wie nötig solche geschmackliche Erziehung ist, braucht angesichts der vorwiegend häßlichen Leistungen früherer Mittelschultechniker nicht hervorgehoben zu werden. Das geschmackvolle Zeichnen, angefangen von der Aufteilung und Beschriftung des Bogens bis in die sachgemäße Durchbildung der Einzelheiten, ist bei einer Begabung für Ordnung und Sauberkeit und für das Schöne überhaupt auch dem Durchschnittsbauschüler anzuerziehen. Das ist aber bei weitem noch nichts Künstlerisches, und deshalb stellt der normale Bauschüler für den Architekten, der kraft seiner Intuition Schüler einer Akademie oder technischen Hochschule wird, keine Konkurrenz dar, noch weniger für den beamteten Diplomingenieur oder Regierungsbaumeister, der im Stadt- oder Staatsbau mehr verwaltungstechnische Belange zu vertreten hat.

Nur die sehr wenigen Bauschüler, die in sich ein wirklich höheres Streben fühlen, bilden eine Ausnahme. Sie dürfen getrost den Weg der „freien Bahn“ beschreiten, wobei ich ihnen jedoch rate, nicht auf den Diplom-Ingenieur zu studieren, sondern als Fachhörer die eigentliche Freiheit des echten Studierenden auszukosten und nach innerem Drange einmal den, und einmal jenen Professor der Hochschule zum Lehrer zu wählen.

Ich fasse zusammen:

1. Eine Umbildung unserer Bauschulen ist zeitgegeben. Die Bauschule hat die Pflicht, die technischen Fortschritte zu beobachten und, wo nötig, dem Unterricht dienstbar zu machen. Sie unterscheidet sich von den Hochschulen dadurch, daß bei ihr künstlerische Baufragen von vornherein ausscheiden.
2. Der Bauschulunterricht darf zugleich aber die Bindung zum Handwerksmeister nicht außer Acht lassen, es sei denn, daß besondere Meisterschulen (wie in Süddeutschland) dafür eingerichtet werden.
3. Da die neuen wirtschaftlichen Forderungen auch auf den Beruf der Schüler von Einfluß sind und die Schule nicht bloß Handwerksmeister vorbereiten, sondern auch Techniker für Spezialfächer ausbilden soll, ist eine Trennung des Unterrichts nach verschiedenen Richtungen nötig.
4. Dies kann so geschehen, daß nach 4 Semestern die für die Meisterprüfung erforderlichen Fächer absolviert sind und daß die restlichen 2 Semester zur Ausbildung der Spezialberufe verwendet werden.
5. Höherstrebende Techniker sollen nicht im Diplomingenieur ihr Ziel sehen, sondern als Fachhörer an verschiedenen Hochschulen auf eine umfangreiche Weiterbildung hinarbeiten. —

### Ein römischer Wolkenkratzer?



Illustrierte Beilagen verschiedener Blätter\*) brachten kürzlich neben dem Bild des ausgezeichneten Wilhelm Marx-Hauses in Düsseldorf eine Nachbildung des Modells von einem römischen Wolkenkratzer (Grattacielo). Dieser Fall ist vielleicht geeignet, die Menschheit aufzurütteln, ihr die Augen zu öffnen über die jetzt grassierende Hochhaus-Seuche und ihre Folgen.

\*) Meine Ausführungen gelten hier nur für den Hochbau. Im Tiefbau kommt die Meisterprüfung noch weniger in Frage. Es mehrten sich aber die Fälle, wo Tiefbauarbeiter in weiteren 2 Semestern sich auch im Hochbau ausbilden lassen. —

Denn kein anderer Fall wird wohl eine städtebauliche Katastrophe von diesem Ausmaß zur Folge haben.

Das Bild der ewigen Stadt hat eine unvergleichliche Silhouette. Man mag sie vom Monte Pincio, vom Palatin, vom Janiculum, von S. Pietro in Montorio, vom Denkmal

\* Anmerkung der Schriftleitung: Die hier beigegebene Abbildung entnehmen wir der ital. Fachzeitschrift „La Casa“ vom Februar 1925, die sich übrigens keineswegs entrüstet ausspricht, wenn der Schlußsatz auch etwas skeptisch zu sein scheint. Danach soll der Bau, der in der Nähe des Palazzo Chigi geplant ist, sogar 75 Stockwerke mit 350 m Höhe erhalten, also den Pariser Eiffelturm noch übertreffen. Er soll große Säle, Galerien, Bäder, hängende Gärten usw. enthalten. Hoffentlich wird der Plan schon an den Kosten scheitern. —

Garibaldi, von den Ufern des Tiber betrachten — immer neu ist es und jedesmal gefüllt mit einer Intensität künstlerischer Eindrücke, die in dieser Vollendung keine Stadt der Welt bietet. Wer wollte diese Schönheiten der Sieben-Hügel-Stadt schildern, die nur Piranesi Griffel kongenial im Bild erstehen lassen konnte! Wie armselig sind die schönsten Landschaftsphotographien, die besten Aquarelle, die uns Einzelheiten dieses Denkmals zweier Jahrtausende darzustellen versuchen, gegen jene gewaltige und dennoch so vertraute Wirklichkeit! Was Rom dem künstlerischen Menschen bedeutet, kann nur ermessen, wer es mit Hingebung durchstreift hat, und darin heimisch geworden ist.

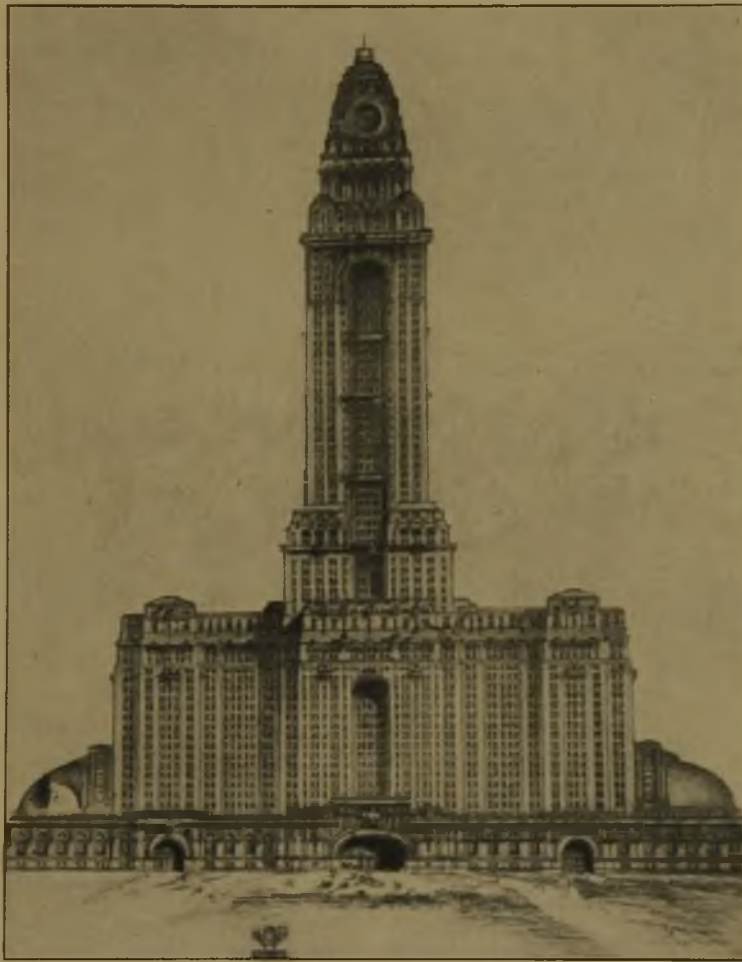
Das Stadtbild von Rom hat schon durch das Victor-Emanuel-Denkmal in seinem Zentrum den ersten Stoß erlitten, der mit der Kraft eines Erdbebens über die Stadt hinweggegangen ist. Italien hat ein Recht darauf und eine Ehrenpflicht, seine Einigung in monumentaler Weise zu feiern. Ob die Zeit des künstlerischen Niederganges geeignet war, ein Monument zu schaffen, das des Gegenstandes würdig gewesen wäre, kann nur beantworten, wer es gesehen hat. Eine flachgedeckte riesenhafte Säulenhalle in weißem Marmor erhebt sich im Zentrum der Stadt (an der Piazza Venezia) als Abschluß des wundervollen Corso Umberto. Über die verschwenderische Fülle an Bildhauerarbeit, die nur theatralischen Pomp darstellt, aber keine erhabene Wirkung auszulösen vermag, kann man hinweggehen. Denn es ist ja nur eine interne Angelegenheit des italienischen Staates, in welcher Weise er seine Künstler ehrt und beschäftigt. Man kann diesem Bestreben, die Meister zu ehren, die Achtung nicht ganz versagen, wengleich der künstlerische Erfolg ausgeblieben ist. Aber schon am Victor-Emanuel-Denkmal werden die Schäden der modernen Umwälzung für das Leben der Menschheit symbolisch offenbar: Alle wahrhaften künstlerischen Werte werden erdrückt von einer gigantischen Massen türmenden Repräsentationskunst, deren Ziel zu sein scheint, in dem Chorus der architektonischen Musik die führende Stimme zu spielen. Wie aber, wenn diese Stimme schrill und gellend alle Harmonien durchbricht und Mißklänge erzeugt? War es wirklich nötig, Michelangelo zu übertrumpfen, den Kapitolsplatz, der bescheiden zur Seite gerückt ist, um seine gewaltige Wirkung durch Anwendung eines Riesenmaßstabes am Denkmal zu bringen, wie er selbst den Kaiserpalästen auf dem Palatin nicht eigen war? Innere Größe ist mit äußerer nicht identisch. „Nicht um die Erfinder von neuem Lärme, um die Erfinder von neuen Werten dreht sich die Welt“ spricht Zarathustra.

Dies Alles brauchte nicht öffentlich gesagt zu werden, wenn nicht eine furchtbare Gefahr die einzigartige Stadt und ihre Erscheinung bedrohte, gegen die der Mißgriff des Victor-Emanuel-Denkmal als ein Kinderspiel wäre.

In Rom soll ein Wolkenkratzer von fünfundsiebzehzig Stockwerken errichtet werden. Kein gewöhnlicher scy-scraper nach New Yorker Art: Ein „schöner“ architektonisch durchgebildeter Turm mit einer riesenhaft gelagerten Basis von Gebäuden, die darauf hindeuten, daß durchaus nicht etwa Platzmangel zu dieser abenteuerlichen Idee den Anlaß gibt. In New York wachsen diese Schädlinge an der Gesundheit der Menschen aus dem

Boden, weil die einzige Geschäftslage auf der Manhattan-Insel ein Bauen in die Breite verbietet, und Jeder an dieser Lage teilnehmen will. Das ist eine Entschuldigung, die selbst den Wegfall von Tageslicht für ungezählte Räume (vielleicht) rechtfertigt, wengleich dadurch andererseits der Verkehr unerträglich geworden ist, so daß die Straßen nicht mehr ausreichen, um ihn zu bewältigen. Aber in Rom?

Diesen Riesenturm mag man hinstellen, wohin man will, in jedem Falle wird er durch seine äußerliche Größe den Maßstab der Umgebung erbarmungslos zerhauen und mit barbarischer Rohheit das feingegliederte Bild der Stadt zerstören. Nicht allein um dieses liebgewordene Bild des Stadtganzen geht es, um das zu trauern der Fortschrittler als Sentimentalität bezeichnen kann. Aber die Tatsache ist nicht wegzuleugnen, daß bei aller Mannigfaltigkeit der Erscheinungen ein bestimmter, künstlerischer Charakter der Stadt Rom eigentümlich ist, den fortzusetzen, Ehrenpflicht der Künstlerschaft ist. Die Türme Roms sind verhältnismäßig kleine kubische Massen, der Reiz der Abwechslung geht von den zahllosen Kuppeln aus, die seit der Renaissance und dem Barok alle Quartiere bevölkern, und in der Peterskuppel die Krönung erhalten haben, von der malerischen Gruppierung kubischer Massen, die bis in die jüngste Vergangenheit mit Glück fortgesetzt wurde. Selbst die Mietkasernen der neuen Viertel bewahren noch eine gewisse anständige Haltung und schonen das Stadtbild. Ein steinernes, wogendes Meer ist diese Wunderstadt, in die nun ein fremdes Monstrum hineingesetzt werden soll, das den symbolischen Bruch mit der Überlieferung bedeutet, eine Todsünde, gegen die sich die Christenheit, die Welt aufhäumen müßte.



Ein Wolkenkratzer-Entwurf für Rom.

Sollten nicht die Riesenflächen in der Stadt, die teilweise immer noch von verträumten und vergessenen Gärten bedeckt sind (wie in der Gegend von S. Pietro in vincoli) nicht dazu genügen, um moderne Geschäftshäuser zu errichten, die für hundert Jahre ausreichen? Muß der Geschäftsgeist Alles zerstören, was an Werten die Vergangenheit

bietet? Italien, das Land der Sehnsucht aller Menschen von höherem Schwung und künstlerischer Gesinnung, und Rom, dieses auserwählte Zentrum der Kulturwelt, der Wallfahrtsort der katholischen Christenheit — sie sollten ihrer Mission eingedenk bleiben, und mit heiligem Ernst die Frage prüfen, ob nicht künftige Geschlechter dem gegenwärtigen fluchen werden, das den Erbschatz der Vergangenheit durch einen babylonischen Turm zu erniedrigen, und ideell zu vernichten im Begriff steht. —

Stadtbaudirektor Gustav Adolf Platz in Mannheim. Nachschrift der Schriftleitung. Wir schließen uns den vorstehenden Ausführungen durchaus an und würden einen solchen Bau auch als eine Versündigung gegen den Charakter Roms betrachten, die hier außerdem lediglich aus spekulativen und Reklameabsichten begangen würde. Rom hat ja schon so Manches an seinem alten Reiz durch unabwendbare Notwendigkeiten verloren — es sei nur an die Regulierung des Tiber erinnert —, aber das würde alles weit zurücktreten gegen diesen Eingriff in das Stadtbild. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß er keine Aussicht auf Verwirklichung hat. —

## Von der Regensburger Dombauhütte.



egenwärtig wird hinter dem Chor des Regensburger Domes\*) in dem zwischen dem Kapitelhaus und der Ullrichskirche etwas abseits vom Verkehr gelegenen, stillen Domhof eine neue Dombauhütte erbaut, die für die Instandsetzung des Domes erforderlichen Zeicherräume und Werkstätten enthalten soll. Damit ist ein weiterer Schritt zur Durchführung des großen Werkes der Instandsetzung des hervorragenden Baudenkmals getan. Da der Dom durch die Säkularisation in das Eigentum des bayerischen Staates kam, von dem auch die Baulast getragen wird, obliegt die Ausführung der Bauarbeiten der Staatsbauverwaltung, in diesem Falle dem Landbauamt Regensburg. Als Fachberater bei der Instandsetzung der staatlichen mittelalterlichen Gebäude, mit dem Titel Dombaumeister, wurde von der Staatsbauverwaltung schon vor anderthalb Jahren Prof. Dr. Schmitz aufgestellt und die eigentliche Gründung der Hütte geht auf den Herbst 1923 zurück.

Seit dieser Zeit wurden in aller Stille die umfangreichen Vorbereitungen zur Wiederinstandsetzung des Domes getroffen. Es fanden eingehendere Untersuchungen des verwendeten Steinmaterials statt, die ergeben haben, daß der zum größten Teil aus den Brüchen von Kehlheim stammende Kalkstein, aus dem die ältesten Teile des Chores, der Südfassade und der Türme bestehen, den Einflüssen des Wetters bis heute fast ohne nennenswerte Verwitterung widerstanden hat, während die um die Mitte des 15. Jahrh. einsetzende Verwendung von Sandstein, aus dem auch der Vollendungsbau der Türme und Querschiffgiebel unter Denzinger in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts hergestellt wurde, die heute so tief zu bedauernden Verwitterungserscheinungen zur Folge hat. Davon, in welchem traurigen Zustand z. B. der Nordturm oder der Westgiebel mit den Eicheltürmchen sich befinden, kann nur der eine Vorstellung sich machen, der die aufgeschlagenen Untersuchungsgerüste betritt. Die ursprünglich so form schönen Fialen, Maßwerke, Konsolen und Baldachine sind an vielen Stellen fast bis zur Unkenntlichkeit verwittert. Vielfach stürzen Kreuzblumen, Krabben und sonstige freistehende Zierglieder ab und gefährden die Sicherheit der Straße; es mußten daher vorsorglich viele des Absturzes verdächtige Schmuckformen abgenommen werden. Die umfangreichste dieser Vorsichtsmaßnahmen, die Entfernung der großen Krabben an den Graten der Turmhelme i. J. 1915, ist noch in lebhafter Erinnerung. An den Ersatz dieser abgenommenen Teile ist vorerst nicht zu denken, sie in Sandstein zu ersetzen, verbietet die mangelnde Wetterbeständigkeit dieses Steines, und sogenannte Vierungen in wetterbeständigem Kalkstein auszuführen, hat den Nachteil, daß bei weiterer Verwitterung des umgebenden Sandsteines der erneuerte Teil sich lockern muß und erneute Absturzgefahr zur Folge hat.

Diese mißlichen Umstände zwingen dazu, bei Ergänzungen die Sandsteinquader in ihrer ganzen Tiefe durch wetterharten Kalkstein zu ersetzen. Nur diese allerdings schwierige und kostspielige Methode verbürgt eine auf Jahrhunderte hinaus dauerhafte und auch den neuzeitlichen Gesichtspunkten der Denkmalpflege entsprechende Instandsetzung unseres Domes.

Am meisten von den aus Sandstein ausgeführten Bauteilen haben die nördlichen und westlichen Obergeschoß Modelleräume und Wächterstube im Erdgeschoß und eine umfangreiche, gut ausgestattete Steinmetzwerkstätte nebst Werkzeugschmiede im Anbau enthalten. Der Bau, der nur für die Zeit der Instandsetzung gedacht ist, fügt sich in seinen schlichten, heimischen Formen in die altertümliche Umgebung glücklich und unaufdringlich ein.

Die bayerische Regierung hat somit alles getan, was ihr unter den augenblicklich schwierigen Finanzverhältnissen zu tun möglich ist, um ihrem nationalen Kunstbesitz des Mittelalters, insbesondere dem Regensburger Dom, die gebührende Pflege zu sichern. Es bleibt nur zu hoffen, daß die für die Durchführung der pflegerischen Unterhaltung und notwendigen Instandsetzungen erforderlichen, nicht geringen Mittel alljährlich zur Verfügung stehen. Daß das für die nächste Zeit der Fall ist, darf wohl mit Bestimmtheit angenommen werden. —

L. K. F.

### Wettbewerbe.

Einen Wettbewerb zur Gewinnung von Vorentwürfen für die Errichtung der Friedrich-Ebert-Brücke über den Neckar in Mannheim erläßt der Oberbürgermeister daselbst

\*) Anmerkung der Schriftleitung: Vgl. auch den mit Abbildungen versehenen Aufsatz Jahrg. 1924, S. 413 ff. Die bauliche Pflege der bayerischen Dome durch den Staat. —

bereitet worden. Die Kosten werden sich nach überschlägiger Berechnung auf etwa 160 000 Mark belaufen und die Dauer der Instandsetzung wird auf 2½ Jahre geschätzt. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Ausführung der Instandsetzung genehmigt und die Mittel hierzu bereitgestellt.

Mit der Aufstellung des auf einem freitragenden Gitterträger ruhenden Werkgerüsts ist begonnen worden, nachdem das zur Untersuchung und Aufnahme benötigte leichte Stangengerüst entfernt wurde. Das Versetzen der neuen Werkstücke erfolgt nach Beendigung der Frostgefahr im nächsten Frühjahr. Während des Winters finden in der Bauhütte die bildhauerischen Arbeiten an den Flechtwerkfriesen, Konsolen und Baldachinen der Verkündigungsfürsten, sowie die Abtragung des Eicheltürmchens bis zum Giebelansatz statt.

Neben diesen Hauptinstandsetzungsarbeiten sind die an einem Bauwerke von der Größe unseres Domes stets anfallenden laufenden Instandsetzungsarbeiten zu erledigen; hiervon sei nur die im heurigen Frühjahr stattgehabte Auswechslung an einem Baldachine des nordwestlichen Pfeilersystems am Südturm und die Abnahme zweier absturzdrohenden Wasserspeier an der Südfront erwähnt, zu deren Ergänzung die großen Steinblöcke aus dem Bruch bei Ebenwies bereits in der Bauhütte lagern.

Unabhängig von diesen Arbeiten werden die Vorbereitungen zur Instandsetzung des Nordturmes, dessen nordöstlicher Pfeiler einer geradezu erschreckenden Verwitterung unterliegt, durch zeichnerische und photographische Aufnahmen, sowie durch Gipsabgüsse der noch erhaltenen ornamentalen Plastik getroffen. Die Instandsetzungsarbeiten an diesen Teilen des Nordturmes werden wohl längere Jahre in Anspruch nehmen. Wie weit die Verwitterung gediehen ist, davon geben die im Lapidarium gesammelten, abgenommenen Steinstücke Zeugnis. Im vergangenen Sommer wurde auch eine Reihe von Statuen von den Strebepfeilern des Nordturmes und vom Westportal abgenommen, um sie zunächst durch Aufstellung im Lapidarium vor weiterer atmosphärischer Verwitterung zu schützen. Die reizvollste derselben, die „Heimsuchungs“-Gruppe an der Südseite des Westportales wurde, um sie der Allgemeinheit zugänglich zu lassen, im Innern des Domes unter dem Nordturm aufgestellt. An dieses Lapidarium hat sich nunmehr auch eine technische Sammlung von Probestücken der mittelalterlichen Technik in den verschiedenen Handwerkszweigen angegliedert, die bereits viele lehrreiche Stücke enthält.

Ferner werden im Benehmen mit der chemischen Abteilung der Bayer. Landesgewerbeanstalt (Nürnberg) Versuche mit Steinschutzmitteln an geeigneten Partien des Domes angestellt, die zu den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen der Fachkreise auf dem überaus schwierigen Gebiete des Schutzes von Naturstein gegen Verwitterung und Durchfeuchtung neue Beiträge liefern sollen. Vorerst kann eine endgültige Behandlung des Gesteines mit solchen Mitteln mangels sicherer Erfahrung noch nicht in größerem Maßstabe erfolgen.

Für alle diese Arbeiten wird nun die im Domgarten errichtete Dombauhütte eine Heimstätte sein, sie wird neben Arbeits- und Zeichenräumen im Obergeschoß Modelleräume und Wächterstube im Erdgeschoß und eine umfangreiche, gut ausgestattete Steinmetzwerkstätte nebst Werkzeugschmiede im Anbau enthalten. Der Bau, der nur für die Zeit der Instandsetzung gedacht ist, fügt sich in seinen schlichten, heimischen Formen in die altertümliche Umgebung glücklich und unaufdringlich ein.

Die bayerische Regierung hat somit alles getan, was ihr unter den augenblicklich schwierigen Finanzverhältnissen zu tun möglich ist, um ihrem nationalen Kunstbesitz des Mittelalters, insbesondere dem Regensburger Dom, die gebührende Pflege zu sichern. Es bleibt nur zu hoffen, daß die für die Durchführung der pflegerischen Unterhaltung und notwendigen Instandsetzungen erforderlichen, nicht geringen Mittel alljährlich zur Verfügung stehen. Daß das für die nächste Zeit der Fall ist, darf wohl mit Bestimmtheit angenommen werden. —

L. K. F.

mit Frist zum 29. Mai d. J. unter allen Angehörigen des Deutschen Reiches und des Saargebiets. Ausgesetzt sind 4 Preise zu je 8000, 6000, 4500 und 3000 M. Ankäufe zu je 1500 M. sind vorgesehen. Die Preisrichter sollen später bekannt gegeben werden. Unterlagen vom städt. Tiefbauamt Mannheim gegen 30 M., die bei Einreichung einer den Bedingungen entsprechenden Lösung den Anfordernern zurückerstattet werden. —

# STANDESFragen UND VEREINSLEBEN

## Verjährung der Honorarforderungen der Architekten.



ezüglich dieser Frage, die öfter zu Zweifeln führt, sind in letzter Zeit wiederholt Anfragen an uns gerichtet worden. In den „Vertragsbestimmungen für das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Architekt“, festgestellt vom „Bund Deutscher Architekten B. D. A.“ und vom Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine, für 1924, ist im Absatz 44 festgelegt „Die Ansprüche des Architekten verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist“, d. h. also in 30 Jahren. Ist auf Grund dieser Bestimmungen ein Vertrag zustande gekommen, so ist dieser maßgebend. Dagegen wird die Frage ohne eine solche ausdrückliche Vereinbarung von den Gerichten nach der allgemeinen Rechtslage entschieden, und hier gehen die Entscheidungen der Gerichte auseinander bzw. machen hier einen Unterschied in der Art der Betätigung der Architekten, auf die sich die Forderungen stützen. Wir haben diese Frage auserm Rechtssachverständigen vorgelegt, und dieser nimmt dazu folgende Stellung ein: Die Schriftleitung.

„Die normale Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre; doch sind nach § 196 B. G. B. eine große Anzahl von Forderungen der zweijährigen Verjährung unterworfen und es ist zu prüfen, ob die Forderung des Architekten unter eine der 17 Ziffern des § 196 fällt.

Während nun eine Einreihung der Architekten unter die im § 196, Ziffer 1 aufgeführten „Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Kunstgewerbetreibenden“ allgemein wegen seiner Vorbildung und künstlerischen Betätigung in der Rechtsprechung abgelehnt wird, ist die Frage umstritten, ob der Architekt nicht zu den im § 196, Ziffer 7 genannten „Personen, die die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben“ gehört.

Gegen die Unterstellung der Architekten unter diese Vorschrift wird geltend gemacht, daß

- der Architekt als Künstler grundsätzlich nicht unter den Begriff der Gewerbetreibenden falle, und
- daß es sich bei der Tätigkeit der Architekten nicht um die Leistung von Diensten, sondern um die Herbeiführung eines Arbeitserfolges handle, mit anderen Worten: daß der Vertrag des Architekten mit dem Bauherrn kein Dienstvertrag (§ 611 B. G. B.) sei, sondern unter den Begriff der Werkverträge im Sinne des § 631 B. G. B. falle, auf die nach anerkannter Rechtsansicht der § 196, Ziff. 7 nicht Anwendung findet.

Zu a) wird in der Reichsgerichtsentscheidung Bd. 86, S. 75 (Juristische Wochenschrift 1915, S. 239) meines Erachtens mit Recht dahin entschieden, daß (von Ausnahmefällen abgesehen) das Moment der Gewerbsmäßigkeit an sich zu bejahen ist, da der Architekt in seinem Berufe normalerweise zum Zwecke des Erwerbs tätig ist. —

b) Zu der Frage: „Werkvertrag oder Dienstvertrag?“ haben höhere Gerichte in mehrfachen Entscheidungen Stellung genommen. Einige davon nicht zwecks Prüfung der Verjährungsfrage, sondern zum Zweck der Entscheidung, ob dem Architekten das für den Werkvertrag (nicht auch für den Dienstvertrag) gegebene Recht auf Eintragung einer Sicherungshypothek am Baugrundstück zustehe. Ein solches Recht wird allgemein verneint: zutreffend meines Erachtens aus einem Grunde, der die Frage „Werkvertrag oder Dienstvertrag“ offen läßt, nämlich weil nicht aus jedem Werkvertrage über einen Bau der Anspruch auf eine Sicherungshypothek am Bauwerk erwächst, vielmehr gemäß § 648 B. G. B. eine solche nur dem „Unternehmer“ des Bauwerkes zusteht, der Architekt jedoch nicht als Unternehmer anzusehen ist, da seine Tätigkeit nicht in der „Erstellung des Baues als eines von ihm zu liefernden Werkes“ besteht (so O. L. G. Karlsruhe in Rechtspr. der Oberlandesgerichte Bd. 12, S. 80); in anderen Entscheidungen aber auch mit der Begründung, daß überhaupt kein Werkvertrag, sondern ein Dienstvertrag vorliege. So führt das Reichsgericht im Urteil vom 18. 5. 1906 in der Jurist. Wochenschrift 1906, S. 459 (Entscheidungen des R. G. in Zivilsachen Bd. 63, S. 312) aus: „Soweit die dem Architekten übertragene Tätigkeit lediglich darin besteht, daß er beim Abschluß der Verträge zwischen dem Bauherrn und den einzelnen Unternehmern dem ersteren Hilfe leistet, oder auch in seiner Vertretung den Abschluß der Verträge bewirkt, sowie daß

er die Bauarbeiten leitet und überwacht, stellen sich diese Tätigkeiten nur als Dienste im Sinne des § 611 B. G. B. dar; . . . es liegt kein Werkvertrag vor, der Vertrag hat nicht einen Erfolg zum Gegenstande.“

Ebenso nimmt das Oberlandesgericht Karlsruhe im Urteil vom 25. 5. 05 (in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 12, S. 80) an, daß der Architekt folgende Tätigkeiten „wohl“ als Dienstverpflichteter auf Grund eines Dienstvertrages ausübe: Die Vorschläge und Gestaltung des Bauobjektes, Verdingung des Baues an Unternehmer, Aufsicht über vertragsmäßige Ausführung durch Anleitung und Überwachung, Abnahme des Werkes (Prüfung der Arbeit und Abrechnung mit den Unternehmern).

In der die Verjährungsfrage behandelnden Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. 12. 1914 (R. G. E. Bd. 86, S. 75, „Juristische Wochenschrift“ 1915, S. 239) handelt es sich um einen akademisch gebildeten Architekten, der die Errichtung von Bauten nicht selbst übernimmt, sondern lediglich den Bauplan aufstellt und die Bauausführung überwacht. Das Oberlandesgericht hatte den Standpunkt vertreten, die zur Bauleitung gehörende Tätigkeit sei Dienstleistung, dagegen sei die Aufstellung des Bauplans Gegenstand eines Werkvertrages, und da dies die Hauptleistung sei, die dem Vertragsverhältnis seinen eigentlichen Stempel aufdrücke, so sei der Vertrag den Regeln des Werkvertrages zu unterstellen und falle deshalb nicht unter § 196 Nr. 7 B. G. B. Demgegenüber führt das Reichsgericht aus: „Die Unterscheidung zwischen Dienst- und Werkvertrag ist im wesentlichen danach zu treffen, ob nach dem Willen der Vertragsschließenden ein bestimmter Erfolg oder die Arbeitstätigkeit selbst den Vertragsgegenstand bildet. Die Grenze ist im einzelnen Falle oft schwer zu ziehen, es bedarf dazu genauen Eingehens auf die Besonderheiten des betreffenden Falls. Das gilt ganz besonders von dem Verhältnis zwischen Bauherrn und Architekt. Die zwischen diesen geschlossenen Verträge haben erfahrungsgemäß einen sehr verschiedenen Inhalt. Die Aufstellung des Bauplans kann nach den Umständen sowohl Gegenstand eines Werkvertrages wie eines Dienstvertrages sein; als letzteres ist sie vielfach in der Rechtsprechung aufgefaßt (R. G. E. Bd. 63, S. 312, 315; Bd. 81, S. 8). Auch beim Dienstvertrag wird ein Erfolg erstrebt, zu dessen Erreichung eben die Dienstleistung bestimmt ist und es ist, wenn es sich um Ausarbeitung eines Bauplans für die Errichtung eines Bauwerkes handelt, dem Besteller selbstverständlich um Gewinnung eines zweckentsprechenden, dienlichen Bauplans zu tun. Regelmäßig bildet aber in solchem Falle die Herstellung des Bauplans nur ein Glied in der Kette der auf den schließlichen Enderfolg (Errichtung des Baues) gerichteten Handlungen. Selbständige Bedeutung kommt hierbei dem Bauplan nicht zu, besonders nicht, wenn der Architekt zugleich mit der Bauleitung betraut ist, seine Tätigkeit mithin für die Herbeiführung des erstrebten Enderfolges, eben der Herstellung des Bauwerkes, einheitlich in Anspruch genommen wird.“ Mit dieser Begründung sieht das Reichsgericht den Vertrag als einen Dienstvertrag an, und unterstellt demgemäß den Anspruch des Architekten der zweijährigen Verjährungsfrist, da es in dem strittigen Falle die Hauptleistung nicht in der Herstellung des Bauplans, sondern in der Leitung des Baues erblickt.

Auch andere Entscheidungen des Reichsgerichts ergeben, daß die Frage, ob Dienst- oder Werkvertrag vorliegt, je nach den Einzelheiten des Falles verschieden beurteilt wird. Vorwiegend ist der Gesichtspunkt, daß die Anfertigung der Vorarbeiten, Baupläne und Entwürfe Gegenstand eines Werkvertrages ist und daß, wenn sich hierin die Tätigkeit des Architekten erschöpft, der aus einem solchen Vertrage entstehende Anspruch der zweijährigen Verjährung nicht unterworfen ist (Entsch. des Kammergerichts und Reichsgerichts in R. G. E. vom 7. 11. 1919, Bd. 97, S. 125).

Hat dagegen der Architekt außer dieser Tätigkeit noch die Bauleitung, die Verdingung des Baues an Unternehmer und sonstige Arbeiten im Vertrage übernommen, so ist es nach der Judikatur keine Rechts-, sondern eine Tatfrage des einzelnen Falles, welche Tätigkeit als Hauptsache anzusehen ist und dem Vertrage das entscheidende Gepräge gibt.

Es empfiehlt sich jedenfalls, gegen ein Urteil, das den Anspruch der zweijährigen Verjährungsfrist unterwirft,

Rechtsmittel einzulegen unter Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 97, S. 125, und unter Darlegung, daß der Vertrag zum mindesten in einem erheblichen Teile (Pläne, Zeichnungen) Werkvertrag ist und daß deshalb die nur für reine Dienstverträge geltende Bestimmung des § 196, Ziff. 7, nicht zur Anwendung gelangen könne.

Meiner persönlichen Meinung nach ist der Vertrag des Architekten, der zugleich die Bauleitung hat, als ein gemischter Vertrag anzusehen, teils Werkvertrag (Herstellung der Entwürfe, Pläne, Vorarbeiten), teils Dienstvertrag (Bauleitung). Ob eins oder das andere Element überwiegt, wird oft nicht zu entscheiden sein; der Bauherr dürfte in der Regel auf beide Tätigkeiten das gleiche Gewicht legen und man wird daher in tatsächlicher Beziehung wenig Anhaltspunkte haben, um den Vertrag nach der überwiegenden Art der Tätigkeit einmal zum Werkvertrag, das andere Mal zum Dienstvertrag zu stempeln.

### Vermischtes.

**Die Neufassung der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses für das Schiedsgerichtswesen.** Am 1. April d. J. ist nach längeren Beratungen an Stelle der bisher gültigen Schiedsgerichtsordnung vom 21. April 1920 eine Neufassung getreten, die von der bisherigen in einer Reihe von Punkten abweicht.

Das schiedsgerichtliche Verfahren, das, soweit darüber in Verträgen etwas vorgesehen ist, an Stelle des gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens treten kann, findet seine gesetzliche Grundlage bekanntlich in den §§ 1025 bis 1047 der Reichszivilprozeßordnung. Es zeichnet sich, schon allein wegen des Fortfalls mehrerer Instanzen, durch seine raschere Durchführbarkeit aus, außerdem können die Schiedsrichter aus dem Kreise der für betr. Prozeßgegenstand zuständigen Sondersachverständigen gewählt werden, die dann selbst als Richter über die Sache entscheiden, während von den ordentlichen Gerichten nur Sachverständige gehört werden, deren Ansichten der Richter aber nach freiem Ermessen würdigen kann. Infolge dieses Umstandes hat das Schiedsgerichtsverfahren, namentlich in Streitigkeiten über technische und wirtschaftliche Fragen Anwendung gefunden, und in viele Verträge, auch zwischen Behörden und Unternehmern, ist die sogen. „Schiedsklausel“ aufgenommen worden.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung regeln das Verfahren aber nur in großen Zügen und lassen viele Fragen offen, so daß ein Bedürfnis vorlag, das Verfahren bis in die Einzelheiten zu regeln, um die in ihm steckenden Vorteile voll zur Geltung zu bringen und zugleich den Schiedsrichtern einen sicheren Weg vorzuschreiben. Diese Frage ist daher von den technischen und technisch-wirtschaftlichen Verbänden aufgegriffen worden, und zunächst hatte der „Deutsche Beton-Verein“ für seinen engeren Kreis eine solche, genau durchgearbeitete Schiedsgerichtsordnung aufgestellt, mit der er gute Erfahrungen gemacht hat. Das gab dem „Deutschen Verband Technisch-wissenschaftlicher Vereine“ Veranlassung, auch seinerseits die Frage aufzugreifen und die großen Verbände dafür zu interessieren, um das Verfahren auf eine möglichst breite Basis zu stellen. So kam die erste Fassung der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses, zu dem sich die Mehrzahl genannter Verbände zusammengeschlossen hatten, vom 21. 4. 1920 zustande, die auch in die Gebührenordnung der Arch. u. Ing. als Grundlage für die Entscheidung der sich ergebenden Gebührenstreitigkeiten aufgenommen worden ist\*).

Das Verfahren hat jedoch in der Praxis noch nicht die Beachtung und Ausdehnung gefunden, die man erwartete, einerseits, weil sich auch bei diesem die Vorteile noch nicht in vollem Umfange verwirklichten, andererseits, weil in neuerer Zeit auch gewisse Strömungen gegen das ganze Verfahren sich geltend machten.

Einen neuen Anstoß gaben dann einerseits die Verhandlungen im „Reichsausschuß für das Verdingungswesen“, andererseits die Abänderung der Reichszivilprozeßordnung, die in ihrer neuen Fassung am 1. Juni 1924 auch eine Reihe von Änderungen in den das schiedsrichterliche Verfahren betreffenden Paragraphen vorsieht. Inzwischen hatte ferner die GO. der Arch. u. Ing. aufgestellt vom AGO-Ausschuß, die Anerkennung des Reichsfinanzministeriums gefunden, und es wurde nun die Anregung gegeben, auch für die Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses diese Anerkennung zu suchen und seine Ordnung allgemein auch in die Verdingungsverträge

\*) In der G. O. vom 1. 7. 23 ist auf sie allerdings nicht hingewiesen, weil ihre Anwendung nur auf Grund eines Vertrages erfolgen kann. In den Bestimmungen für das Vertragsverhältnis zwischen Bauherrn und Architekt ist ihre Anwendung dagegen empfohlen. —

Es besteht auch m. E. gar kein Grund zu einer solchen eindeutigen Rubrizierung der Vertragsart. Es gibt eine große Anzahl von Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, die juristisch die Verschmelzung mehrerer Vertragsarten darstellen.

Ist aber der Vertrag zwischen Architekt und Bauherrn in der Regel nur zum Teil Dienstvertrag, zum anderen Teil aber jedenfalls Werkvertrag, so unterliegt die einheitlich für die gesamte Tätigkeit festgelegte Vergütung nicht der kurzen Verjährung des § 196, Ziff. 7. Denn diese Vorschrift stellt die Ausnahmen von der regulären 30jährigen Verjährung zusammen und solche Ausnahmenvorschriften sind streng (eng) zu interpretieren. Steht dem Architekten die Vergütung nicht lediglich für die „Leistung von Diensten“ zu, sondern auch nur zu einem Teile für die Herstellung eines Werkes, so kann diese Ausnahmenvorschrift m. E. nicht Platz greifen. —

Dr. Paul Glass, Rechtsanwalt, Berlin.

einzuführen. Aus diesem Grunde wurde die bisherige Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses einer Revision unterzogen, um ihr einerseits durch Ausschaltung aller Bestimmungen, die den Gang des Schiedsgerichtsverfahrens komplizieren, höchste Wirksamkeit zu sichern und andererseits seine Einführung in breiteste Kreise zu ermöglichen.

Die neue Fassung zeigt gegenüber der früheren zunächst einen klareren Aufbau, es ist ferner durch kürzere Fristen usw. die Möglichkeit einer Verschleppung durch die Parteien noch weiter eingeschränkt. Aus diesem Grunde ist auch überall in den Fällen, wo bisher mangels einer fristgemäßen Einigung der Parteien über die Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichter über einen etwaigen Obmann an Stelle des persönlichen und schwerfällig arbeitenden Deutschen Ausschusses die Person des Vorsitzenden des Deutschen Verbandes getreten. Es wird ferner das Verantwortungsgefühl der Schiedsrichter geschärft, die sich nicht als Parteivertreter, sondern als unparteiische Richter betrachten und danach handeln müssen. Fallen gelassen ist andererseits die früher vorgesehene, aber praktisch undurchführbare Führung von zentralisierten Listen für das Schiedsrichteramt geeigneter Persönlichkeiten beim Deutschen Ausschuß. Da letzter in der Schiedsgerichtsordnung nicht mehr auftritt, so fallen auch die bisher für ihn bei Anwendung seiner Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Kostenbeiträge fort. Andererseits werden die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens jetzt dahin geregelt, daß mangels anderer Vereinbarung jeder Schiedsrichter für seine Tätigkeit dieselbe Gebühr erhält, die der Rechtsanwalt vor den ordentlichen Gerichten I. Instanz zu beanspruchen hat (bisher II. Instanz). Eine besondere Vergleichsgebühr wird dabei nicht erhoben. Damit ist das Verfahren auch weiter verbilligt worden. Diese Festsetzung der Gebühr der Schiedsrichter ist auch mit der bewußten Absicht erfolgt, daß das Amt des Schiedsrichters doch den Charakter eines mehr ehrenamtlichen erhalten und nicht den Anreiz bieten soll zur Schaffung eines Standes berufsmäßiger Schiedsrichter.

Der Deutsche Ausschuß selbst ist hiernach in der Anwendung des Verfahrens jetzt ausgeschaltet. Sein Fortbestehen ist jedoch trotzdem nötig, um die Frage des Schiedsgerichtswesens weiter zu verfolgen, die Erfahrungen, die mit ihm gemacht werden, zu sammeln, gegebenenfalls Verbesserungen anzuregen.\*)

Seinen Vorstand bilden z. Zt. die Herren Baurat de Grahl, als Vorsitzender, Reg.-Baumeister a. D. F. Eiselen, Dir. König, Prof. Dr. Lehnert, Generaldir. Baurat Dr.-Ing. Neuhäus, sämtlich Berlin.

Es wird nunmehr Sache der beteiligten Verbände und der Techniker überhaupt sein, dem Schiedsgerichtswesen breiteste Kreise zu gewinnen, und zwar auch die außerhalb der Verbände stehenden und die Behörden. Bei der Undurchführbarkeit der zentralisierten Mitgliederliste sollten ferner die angeschlossenen Verbände solche für sich führen. —

F. E.

\*) Sitz im Hause Deutscher Ingenieure, Berlin NW 7, Sommerstr. 4a. von dort ist auch die Schiedsgerichtsordnung zum Preise von 50 Pfg. das Stück zu beziehen. (Auch durch den Verlag der „Dtsch. Bztg.“.)

Inhalt: Umbau der alten Kaserne in Gera zu einem Stadthaus. — Zur Umbildung der Bauschulen. — Ein römischer Wolkenkratzer? — Von der Regensburger Dombauhütte. — Wettbewerbe. —

Standesfragen und Vereinsleben: Verjährung der Honorarforderungen der Architekten. — Vermischtes. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.  
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.  
Druck: W. Buxenstern, Berlin SW 48.